

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Annette Berendes 563 - 5544 563 - 4984 annette.berendes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.02.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0115/19/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
25.02.2019 Rat der Stadt Wuppertal		Entscheidung
Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Bürgerbewegung pro Deutschland / Die Republikaner vom 30.01.2019 - Verpflichtung zur Einebnung und Abräumung von Gräbern auf städtischen Friedhöfen		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Bürgerbewegung Pro Deutschland und der Partei Die Republikaner: Einebnung und Abräumung auf städtischen Friedhöfen

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Herr Meyer

Begründung

Gilt auf städtischen Friedhöfen eine generelle Pflicht zur Einebnung und Abräumung von Gräbern oder gibt es diesbezüglich bestimmte Ausnahmeregelungen? Sofern es Ausnahmeregelungen geben sollte: Wie sehen diese im Detail aus?

Die Bestimmungen zur Einebnung und zum Abräumen von Gräbern für den städtischen Friedhof in Ronsdorf ergeben sich aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal. Demnach beträgt die Ruhezeit für Sarggräber 20 Jahre, für Urnengräber 15 Jahre und für Kindersarggräber 12 Jahre. Weiterhin gibt es Wahlgrabstätten, die für die Nutzungsdauer von 30 Jahren verliehen werden, Wahlgrabstätten in Kolumbarien für die Nutzungsdauer von 20 Jahren. Die Nutzungsdauer kann nach Zahlung des in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzung festgelegten Betrags verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungsdauer können Gräber abgeräumt und eingeebnet werden. Die Bestattung muslimischer Angehöriger ist ebenfalls diesen Bestimmungen unterworfen.

Weiterhin gibt es 220 Ehrengräber, die von der Stadt Wuppertal unterhalten werden. Es sind Gräber von Persönlichkeiten, die weit über die Stadt hinaus bekannt sind, einen lokalen Bekanntheitsgrad besitzen und/oder sich um die Stadt in besonderem Maß verdient gemacht haben. Die Vergabe eines Ehrengrabes ist unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit. Die Gräber befinden sich auf 12 Wuppertaler Friedhöfen. Die Nutzungsdauer dieser Gräber ist nicht beschränkt.

Auf den zwei Ehrenfriedhöfen der Stadt Wuppertal und auf weiteren 25 Friedhöfen befinden sich über 7.000 Grabstätten von Kriegstoten. Auch hier gilt ein unbeschränktes Ruherecht unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit oder Bekanntheitsgrad.

In Wuppertal gibt es außerdem vier Jüdische Friedhöfe. Auf ihnen gilt eine unbegrenzte Ruhefrist.